

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Schwenninger, Dr. Ehmke (Ettlingen)
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 10/2730, 10/3686 —

Nukleare Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Südafrika

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. die weitere Ausbeutung von Uran durch Firmen mit Bundesbeteiligung in dem von Südafrika besetzten Namibia einzustellen,
2. jegliche Einfuhr und jegliche Nutzung von Kernbrennstoffen namibianischen Ursprungs in die Bundesrepublik Deutschland nach § 3 Abs. 2 Atomgesetz zu verbieten.

Bonn, den 25. September 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die Erkundung, der Abbau, die Verarbeitung und der Verbrauch von Uran aus Namibia sind laut Beschluß der UN-Generalversammlung vom 13. Dezember 1974 solange verboten, wie die Regierung der Republik Südafrika das Territorium von Namibia illegal besetzt hält (vgl. „Dekret Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias“). Entgegen der EntschlieÙung der Vereinten Nationen werden derzeit ca. 30 % des in bundesdeutschen Atomreaktoren verwendeten Urans aus Namibia eingeführt.

Entgegen der EntschlieÙung der Vereinten Nationen werden Kernbrennstoffe namibianischen Ursprungs von Tochtergesellschaften der Hanauer Atomfirma NUKEM (Transnuklear und Reaktorbrennelemente-Union, RBÜ) transportiert und verarbeitet.

Entgegen der Entschlieung der Vereinten Nationen sind auch bundesdeutsche und von der Bundesregierung kontrollierte Unternehmen, wie die „Urangesellschaft“, an der Ausbeutung der Rssing-Mine in Namibia direkt beteiligt.

Vlkerrechtswidrig und entgegen dem Willen der Weltffentlichkeit und der namibianischen Befreiungsbewegung SWAPO trgt die Bundesrepublik somit zur Aufrechterhaltung des blutigen Apartheid-Regimes in Pretoria bei. Es ist heute notwendiger denn je, da die Bundesregierung die ihr nach § 3 Abs. 2 gegebene Mglichkeit nutzt und jegliche weitere Einfuhr von Kernbrennstoffen namibianischen Ursprungs verbietet.